ALTERSVORSORGE

Es geht doch digital

Die von der Aktuarvereinigung vorgeschlagene Garantiezinssenkung in der Lebensversicherung von 0,9 auf 0,5 Prozent wird es zum Jahreswechsel 2020/2021 wohl nicht geben – nicht, weil der Bundesfinanzminister dem Vorschlag der Aktuare nicht hätte folgen wollen, sondern wohl einfach deshalb, weil im Finanzministerium der Corona-Krise wegen andere Themen schlicht Priorität hatten. Für eine fristgerechte Umsetzung dürfte es jetzt zu spät sein.

Für den Markterfolg von Lebens-/Rentenversicherungen dürfte das allerdings ohnehin nur von geringer Relevanz sein. Zum einen spielen dabei die neuen Tarifgenerationen eine wesentliche Rolle, bei denen die klassische Garantie ohnehin nur noch eingeschränkt – wenn überhaupt zum Tragen kommt. Zudem hängt der Absatz von Lebens- beziehungsweise Rentenversicherungen noch an etwas ganz anderem: Während heute fast jedes Finanzprodukt vollständig online berechnet und abgeschlossen werden kann, spielen Altersvorsorgeprodukte hier immer noch eine Sonderrolle. Bei dieser Thematik wird persönliche Beratung oftmals nicht nur angeboten, sondern geradezu zur Voraussetzung für den Abschluss gemacht. Damit verschließen sich die Assekuranz beziehungsweise deren Vertriebspartner den Zugang zu der wachsenden Zielgruppe, die nur eine geringe Beratungsaffinität aufweist. Das gilt vor allem dann, wenn nicht einmal Online-Rechentools bereitgestellt werden, mit denen sich vor einem möglichen Beratungsgespräch ermitteln lasse, ob ein Angebot überhaupt attraktiv wäre. Bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken ist das leider allzu häufig der Fall. Doch auch auf Vergleichsplattformen ist das unverbindliche, anonyme Berechnen oftmals nicht möglich.

Als Begründung für diese digitalen Defizite wird häufig die Versicherungsvermittlungsrichtlinie angeführt, die eine Beratung vor dem Abschluss zwingend vorschreibt, nicht aber, dass diese Beratungsleistung zwingend persönlich erbracht werden muss.

Eine Vorsorgeberatung in ein einfaches, nutzerfreundliches Online-Tool zu übersetzen, mag zwar durchaus schwieriger sein als etwa die Bonitätsprüfung für einen Konsumentenkredit. Undenkbar ist das allerdings nicht. Dass eine solche Online-Beratung möglich ist, macht seit Mai dieses Jahres die Neue Leben vor: Bei mittlerweile 14 Sparkassen (Vorreiter war die Haspa) hat sie eine komplett digitale Beratungs- und Abschlussstrecke für ihren „Aktivplan" implementiert, eine Kombination aus konventioneller und fondsgebundener Rentenversicherung. So will man „jungen, technikaffinen Kunden eine zeitgemäße und vor allem digitale Abschlussmöglichkeit" bieten, wie es Vertriebsvorstand Holm Diez formuliert. Dies sei umso wichtiger, als sich in der Corona-Zeit auch solche Kunden, die sich sonst gerne in den Filialen beraten lassen, für digitale Angebote geöffnet haben.

Herausgekommen ist ein Tool, bei dem Kenntnisse im Umgang mit Kapitalanlagen und die Risikobereitschaft auf Basis leicht zu beantwortender Fragen ermittelt werden. Auf dieser Basis wird eine Fondsquote empfohlen, die bei Bedarf auch angepasst werden kann. Auch sonstige gewünschte Aspekte der Vorsorge können ohne jedes Vorwissen mit wenigen Klicks gewählt werden. Die einzige Hürde kommt am Schluss des Online-Beratungsprozesses: Hier muss der Kunde nämlich im Alleingang den Fondsanteil der Anlage auf die zur Auswahl stehenden Fonds aufteilen, ohne dass eine Aufteilung empfohlen wird, die er wahlweise modifizieren oder übernehmen kann. Gut möglich dass dies die Stelle ist, an der viele Interessenten den Prozess abbrechen.

Wer allerdings „durchhält" und die Fondsanteile verteilt, der ist dann auch fast schon durch: Bis zum finalen Angebot, das dann auch ohne Beraterkontakt online und ohne Medienbruch abgeschlossen werden kann, fehlen dann nur noch die persönlichen Angaben.

Auf der Seite des Versicherers selbst ist das Online-Tool übrigens nicht verfügbar – vermutlich ein Zugeständnis an die Sparkassen, die die Antragsstrecke in ihre Internetfiliale integrieren.

Lohnend sein dürfte dies allemal. Ein Stück weit mag die persönliche Beratung dadurch vielleicht kannibalisiert werden, obgleich während des Online-Prozesses an mehreren Stellen die Anforderung einer Beratung möglich ist. Man sollte sich allerdings keinen Illusionen hingeben: Wird kein Online-Abschluss angeboten, lockt das bestenfalls einen Bruchteil der Interessenten in die Beratung. Die Übrigen orientieren sich schlicht anderweitig. Red.

DIE ZAHL

38 695

Verbraucher in Deutschland mussten in der ersten Jahreshälfte 2020 Privatinsolvenz anmelden. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist das ein Rückgang um 8,4 Prozent – und so wenig wie seit 2004 nicht mehr. Zu diesem Ergebnis kommt das „Schuldenbarometer 1. Halbjahr 2020" von Crifbürgel. Die Corona-Krise dürfte erst im zweiten Halbjahr dieses Jahres und verstärkt im kommenden Jahr einen Einfluss auf die Insolvenzzahlen haben. Für das laufende Jahr geht Crifbürgel von bis zu 85 000 Privatinsolvenzen aus, für 2021 sogar von mehr als 100 000. Rund 6,8 Millionen Bürger gelten aktuell als überschuldet. Am stärksten von Privatinsolvenzen betroffen ist Bremen mit 90 Fällen je 100 000 Einwohner, gefolgt von Niedersachsen (68), Sachsen-Anhalt (63) und dem Saarland und Hamburg (56). Im Bundesdurchschnitt wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 47 Privatpleiten je 100 000 Einwohner angemeldet. Am wenigsten Privatinsolvenzen meldeten im 1. Halbjahr 2020 Bayern (30 Fälle je 100 000 Einwohner), Baden-Württemberg (35) und Thüringen (36).

FINTECHS

N26 muss raus aus der Garage

So ist das, wenn ein Start-up (zu) schnell wächst: Nicht immer hält die Entwicklung notwendiger Strukturen mit diesem Wachstumstempo mit. Das muss auch N26 immer wieder erfahren. Erst monierte die BaFin Compliance-Defizite. Nun machte das Unternehmen Schlagzeilen wegen seines Umgangs mit dem

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Versuch von Mitarbeitern, einen Betriebsrat zu wählen.

Das Ganze klingt wie eine Posse. Am 13. und 14. August wollte die Initiative Works Council@n26 den Wahlvorstand wählen, der dann eine Betriebsratswahl vorbereiten sollte. Dagegen erwirkte das Unternehmen beim Arbeitsgericht Berlin eine einstweilige Verfügung. Es fehle am nötigen Hygienekonzept in Corona-Zeiten, so die Begründung. Nur durch das Eingreifen der Gewerkschaften IG Metall und Verdi konnten die Versammlungen der N26 Operations GmbH und der N26 GmbH letztlich doch stattfinden. Die herbeigerufene Polizei konnte offenbar keine Verstöße gegen geltende Corona-Regeln feststellen.

Der kommunikative Umgang des Unternehmens mit diesem Fall ist – wieder einmal – verbesserungsfähig. Tun sich schon etablierte Banken mit Krisenkommunikation oftmals schwer, so ist sie bei N26 nach wie vor kaum existent. So bleibt erneut ein Imageverlust für „die Bank, die Du lieben wirst", wie N26 sich in der Werbung bezeichnet.

Erst am Tag der Veranstaltung, als der Schaden längst angerichtet war und zahlreiche Medien berichtet hatten, veröffentlichte Unternehmensmitgründer Valentin Stalf auf Linkedin seine Sicht der Dinge. Schon immer habe das Management von N26 die Meinungen der Mitarbeiter wertgeschätzt. Und obwohl es an der Zeit sei für eine modernere, digitale und globale Alternative zu traditionellen Betriebsräten, unterstütze das Unternehmen selbstverständlich auch eine formale MItarbeitervertretung.

Dies freilich steht im Widerspruch zu einer internen Mail der Geschäftsleitung an die Mitarbeiter des Unternehmens, aus der in den sozialen Medien zitiert wird. Dort soll es heißen, ein Betriebsrat stehe „gegen fast alle Werte, an die wir bei N26 glauben". Was genau damit gemeint ist, stellte das Unternehmen auch nach Bekanntwerden dieser Aussage und massiven negativen Reaktionen in klassischen und sozialen Medien nicht klar.

Gut möglich, dass es dabei um die Agilität geht, die nun einmal das Pfund schlechthin ist, mit dem die neuen Wettbewerber etablierter Banken gelten können. Auch die Initiative Worker 26, die die Betriebsratswahl in die Wege geleitet hat und inzwischen für eine Verdi-Mitgliedschaft wirbt, hat diesen Aspekt in den „FAQs" zum Thema aufgegriffen. Es gehe nicht um zusätzliche Bürokratie, die die Prozesse im Unternehmen weniger effizient mache, heißt es da, schließlich sei Tempo nicht immer gleichbedeutend mit Effizienz. Insofern

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

könne die Konsultation des Betriebsrats dem Management sogar dabei helfen, besser Entscheidungen zu treffen.

Um Konfrontation scheint es also nicht primär zu gehen. Die Initiative macht allerdings auch auf Defizite aufmerksam: Gerade weil die meisten Mitarbeiter Berliner Start-ups Ausländer, oftmals ohne Deutschkenntnisse seien, wüssten viele von ihnen gar nicht um ihre gesetzlich garantierten Rechte. Dies wiederum nutzten viele Unternehmen aus, indem sie ihre Mitarbeiter nicht über ihre Rechte beispielsweise im Krankheitsfall, bei Zeitverträgen, Überstunden oder Kurzarbeit informierten. Manche stießen bei Vorgesetzten mit ihren Anliegen auf taube Ohren, seien Mobbing oder Diskriminierung ausgesetzt oder fürchteten, Kritik anzubringen, weil sie den Arbeitsplatz wegen eines Visums nicht verlieren wollten.

Das alles wird nicht konkret auf N26 bezogen, sondern lediglich als Grund dafür genannt, der für die Gründung eines Betriebsrats spricht. Weiter heißt es allerdings auch: „Viele von uns haben es seit Jahren versucht: individuell, auf Mitarbeiterversammlungen, über Slack, in Mitarbeiterbefragungen, mit sehr wenig Erfolg: Vorschläge führten nur zu leeren Gesten oder wurden komplett missachtet. Die Bildung eines Betriebsrats gibt den Beschäftigten echte, gesetzlich bindende Macht, ihren Stimmen Gehör zu verschaffen."

Es scheint somit um mehr zu gehen, als bloß um die Furcht, an Agilität zu verlieren. Sondern es hat den Anschein, dass das Unternehmen nach wie vor ein Stück weit wie eine kleine „Garagenfirma" geführt wird, obwohl sie mittlerweile insgesamt rund 1500 Beschäftigte zählt. Bei einem Unternehmen dieser Größe kann aber nicht mehr der „Patron" allein entscheiden. Das muss wohl auch N26 lernen.

Auch in Sachen Kommunikation wird es Zeit, endlich aus der Garage herauszukommen – vor allem, jedoch nicht nur bei der Krisenkommunikation. Dass ein Großteil der News zum Unternehmen ausschließlich über soziale Medien verbreitet wird, mag zwar dem Selbstverständnis eines Unternehmens von und für Digital Natives entsprechen. Einer von der BaFin lizensierten Bank steht ein solches Gebaren allerdings nicht gut an. Red.

KREDITGESCHÄFT

Kreditbanken pochen auf digitalen Kredit

Was der Bankenfachverband am 26. August zu berichten hatte, ist keine echte Überraschung: Das Kreditgeschäft der auf Finanzierungen spezialisierten Banken in Deutschland ist in der ersten Jahreshälfte 2020 insgesamt zurückgegangen. Im Privatkundengeschäft hatten die Kreditbanken einen Rückgang des Neugeschäfts um 7,3 Prozent zu verbuchen, in der Händlereinkaufsfinanzierung fiel er mit 28,8 Prozent erwartungsgemäß drastisch aus. Die Finanzierungen mobiler Investitionsgüter an Unternehmen gingen dagegen um 3,2 Prozent auf 5,3 Milliarden Euro vergleichsweise moderat zurück. Dass der Kreditbestand im ersten Halbjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dennoch um 3,5 Prozent auf 172,4 Milliarden Euro gestiegen ist, ist dazu nur scheinbar ein Widerspruch, macht sich hier doch das gute Kreditgeschäft in der zweiten Jahreshälfte 2019 sowie zum Jahresbeginn vor dem Lockdown bemerkbar.

Das rückläufige Neugeschäft ist vielleicht mit einem lachenden und einem weinenden Auge zu betrachten: Natürlich stützen Finanzierungen nachhaltig den privaten Konsum sowie gewerbliche Investitionen und sind daher bedeutsam für die konjunkturelle Entwicklung. Dass sich Unternehmen wie auch Privatkunden in unsicheren Zeiten bei einer Neuverschuldung zurückhalten, ist jedoch auch ein gutes Zeichen und spricht für verantwortungsvolles Handeln.

Zugelegt hat in der Corona-Krise der Kreditabschluss über das Internet. Die Kreditbanken haben ihre Vergabe von Online-Konsumentenkrediten um 13,9 Prozent ausgeweitet, das Online-Kreditvolumen im Neugeschäft betrug 6,2 Milliarden Euro. Fast jeder vierte neue Kreditvertrag kam online zustande. Damit hat die Epidemie den ohnehin seit Jahren zu beobachtenden Trend in Richtung Online-Kreditabschluss nochmals beschleunigt.

Damit rückt allerdings auch ein langjähriges Anliegen des Bankenfachverbands noch stärker als bisher in den Vordergrund, nämlich die Abschaffung des Schriftform-Erfordernisses für Kreditverträge. „Der Lockdown hat uns vor Augen geführt, wie wichtig digitale Optionen für Geschäftsabschlüsse sind", sagt Jens Loa, Geschäftsführer des Bankenfachverbands. Vielleicht hat der deutsche Gesetzgeber nun endlich ein Einsehen und macht sich auf, diese deutsche Besonderheit zu streichen, die nicht nur nach europäischem Recht gar nicht erforderlich ist, sondern überdies den Ratenkredit gegenüber dem Ratenkauf beim Händler schon seit Jahren im Wettbewerb benachteiligt. Gar so schnell wird das allerdings wohl nicht gehen – dafür ist durch Corona zu viel liegengeblieben, was jetzt Stück für Stück nachgeholt werden muss. Vor der nächsten Bundestagswahl wird es also vermutlich nichts mehr werden. Red.

REGULIERUNG

Restschuldbefreiung: doch keine Fehlanreize?

Am 1. Juli dieses Jahres hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vorgelegt, mit denen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz für den Bereich Entschuldung in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Im Vergleich zum ursprünglichen Referentenentwurf stellt diese Version aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft eine deutliche Verbesserung dar – nicht zuletzt deshalb, weil der Mindestzeitraum für eine erneute Restschuldbefreiung beibehalten wird.

Natürliche Personen sollen demnach zwar künftig bereits nach einer Abtretungsfrist von drei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung erhalten, vorerst befristet bis zum 30. Juni 2024. Für eine neuerliche Erlangung der Restschuldbefreiung sieht der Regierungsentwurf eine Sperrfrist von elf statt bisher zehn Jahren vor. Zudem soll sich die Abtretungsfrist von drei auf fünf Jahre verlängern, während der Schuldner zur Abtretung seines pfändbaren Einkommens verpflichtet ist. So bleibt – anders als im ursprünglichen Referentenentwurf, der eine Sperrfrist von 13 Jahren ohne eine verlängerte Abtretungsfrist vorsah – eine Gesamtsperrfrist von 16 Jahren erhalten, bevor

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

der Schuldner erneut eine Restschuldbefreiung erreichen kann.

Sowohl die Verlängerung der Abtretungsfrist als auch die verlängerte Sperrfrist dürften aus Sicht der Gläubiger positive Effekte haben: Die um zwei Jahre längere Abtretungspflicht erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass deren Ansprüche befriedigt werden. Dem dient auch die Regelung, dass Schuldner künftig durch Schenkung erhaltenes Vermögen zur Hälfte herausgeben sowie Gewinne aus Ausspielungen, Lotterien, Wetten und sonstigen Gewinnspielen in voller Höhe abführen müssen. Bisher müssen nur Erbschaften zur Hälfte abgeführt werden. Die Beibehaltung des Mindestzeitraums von 16 Jahren für zwei aufeinanderfolgende Restschuldbefreiungsverfahren gibt darüber hinaus keinen Fehlanreiz für eine leichtfertige Verschuldung.

Nach dem Regierungsentwurf soll die Restschuldbefreiung von Amts wegen versagt werden, wenn dem Insolvenzgericht Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht verletzt, keine unangemessenen Verbindlichkeiten zu begründen, und dadurch die Befriedigung des Insolvenzgläubigers beeinträchtigt hat. Nach derzeit geltender Rechtslage ist dies nur nach einem Gläubigerantrag möglich. Häufig erfährt jedoch das Insolvenzgericht ohnehin über die Berichte des Treuhänders von Verstößen. So würden durch die neue Regelung Gläubiger von Aufwand entlastet, ohne dass das zu einem Mehraufwand für die Gerichte führt.

Eine weitere Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf betrifft die Speicherung von Informationen über das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren bei Auskunfteien: Hier war ursprünglich eine Frist von einem statt bisher drei Jahren vorgesehen. Dieses Vorhaben ist im Regierungsentwurf nun aufgegeben worden. Dass die DK dies mit Blick auf eine vernünftige Bonitätsprüfung begrüßt, liegt auf der Hand.

Dennoch kann die Branche nicht resümieren: alles gut. Denn vor Ablauf der Frist bis zum 30. Juni 2024 soll die Bundesregierung laut Gesetzesentwurf eine Evaluation der neuen Regelungen durchführen und dann über die Beibehaltung der neuen Fristen oder ihre Überarbeitung entscheiden. Eine Verkürzung des Gesamtzeitraums von 16 Jahren bis zu einem erneuten Restschuldbefreiungsverfahren ist also selbst dann nicht endgültig vom Tisch, wenn der Regierungsentwurf den Bundestag passiert. Die Forderung der DK lautet deshalb: Die Evaluation sollte nicht nur schuldnerbezogene Auswirkungen auswerten, sondern auch die Auswirkungen einer Änderung auf die weiteren Beteiligten, nicht zuletzt auf die Gläubiger berücksichtigen. Red.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH